

Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Parteien des Rechtsstreits anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Gericht zur Intensivierung des Verhandlungstermins von der Möglichkeit der Anordnung des persönlichen Erscheinens regelmäßig Gebrauch machen, da durch die persönliche Anhörung der Parteien langwieriger Schriftverkehr und umfangreiche Beweisaufnahmen häufig vermieden werden können.

Die Entscheidung über die Anordnung des persönlichen Erscheinens einer oder beider Parteien des Rechtsstreits trifft das Gericht nach Erwägungen der Zweckmäßigkeit. Weder können die Parteien die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Gegenpartei erzwingen noch stellt die unterlassene Anordnung des persönlichen Erscheinens einen Verfahrensfehler dar.

Die Partei des Rechtsstreits, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, hat zu dem Verhandlungstermin vor dem Gericht zu erscheinen. Im Falle eines unentschuldigtem Nichterscheinens können sich für die nicht erschienene Partei prozessuale Nachteile ergeben, z. B. durch die Nichtberücksichtigung späteren Vorbringens. Im Falle eines nicht entschuldigtem Nichterscheinens kann das Gericht darüber hinaus zwar keine zwangsweise Vorführung anordnen, doch kann es gegen die nicht erschienene Partei ein Ordnungsgeld von 5,00 € bis zu 1.000,00 € verhängen.

Die Partei des Rechtsstreits, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, kann sich in dem Verhandlungstermin vor dem Gericht vertreten lassen. Die Vertretung setzt zunächst voraus, dass der von der Partei entsandte Vertreter zur Aufklärung des dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Tatbestandes in der Lage ist. Die Kenntnisse des Vertreters müssen zwar nicht auf dessen eigenen Feststellungen beruhen, sondern können ihm auch erst von der Partei vermittelt worden sein. Doch muss der Wissensstand des Vertreters über den dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Sachverhalt dem Wissensstand der Partei entsprechen. Die Vertretung setzt ferner voraus, dass der von der Partei entsandte Vertreter zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist. Genügt die Vertretung der Partei, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, nicht den vorstehenden Erfordernissen, gilt die Partei als unentschuldig nicht erschienen.

Die zur Entsendung eines Vertreters erforderliche Vollmacht könnte den nachfolgenden Wortlaut haben:

„Vollmacht

Vor dem ... (Bezeichnung des Gerichts) wird unter dem Aktenzeichen ... (Aktenzeichen des Gerichts) ein Rechtsstreit geführt. Zu dem Verhandlungstermin vom ... (Datum) ist mein persönliches Erscheinen angeordnet.

Ich, Herr / Frau ... (Name), (Anschrift), bevollmächtige hiermit Herrn / Frau ... (Name), ... (Anschrift), mich in dem Verhandlungstermin zu vertreten. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auch auf weitere Verhandlungstermine.

Mein Vertreter ist über den dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert. Er kann alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen erteilen.

Mein Vertreter ist zur Abgabe aller gebotenen Prozess- und Verfahrenserklärungen bevollmächtigt. Insbesondere ist er zum Abschluss eines unbedingten Vergleichs berechtigt.

... (Ort), ... (Datum)

Unterschrift“